



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von**  
**Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten Eggingen vom 16. Juni**  
**2015 in der Fassung vom 24. Juli 2023**  
(Kindertagesgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg und den Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggingen am 07. Mai 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Nr. 2, 5 und 6 der Kindertagesgebührensatzung vom 16. Juni 2015, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. Juli 2023, werden wie folgt neu gefasst:

2. Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

2.1. Gebührensätze ab 01.09.2024

a) **Halbtagskindergarten** (§ 2 Nr. 1 a):

	Euro/Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	82,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	65,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	41,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €

b) **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten** (§ 2 Nr. 1 b):

	Euro/Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	168,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	131,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	85,00 €

für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €
--	---------

c) **Kinderkrippe** (§ 2 Nr. 1 c):

	Euro/Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	442,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	330,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	223,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	88,00 €

2.2. Gebührensätze ab 01.09.2025

a) **Halbtagskindergarten** (§ 2 Nr. 1 a):

	Euro/Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	88,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	70,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	44,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	18,00 €

b) **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten** (§ 2 Nr. 1 b):

	Euro/Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	180,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	141,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	91,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €

c) **Kinderkrippe** (§ 2 Nr. 1 c):

	Euro/Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	474,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	354,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	239,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	94,00 €

5. Für die Betreuung von Grundschulern in den „Randzeiten“ wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Monat erhoben.
6. Für die Betreuung von Schulanfängern nach den Sommerferien des Kindergartens bis zum Beginn des Schuljahres wird eine Gebühr in Höhe von 31,00 € pro Woche erhoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Eggingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Eggingen, den 07. Mai 2024

  
Karlheinz Gantert  
Bürgermeister

